

Thema: Lohnsteuerliche Behandlung von Reisekosten



■ Reisekostenbegriff

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen. Diese Kosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei erstatten.

■ Berufliche veranlasste Auswärtstätigkeit

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und nicht an einer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Auch Arbeitnehmer, die nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig werden, führen eine Auswärtstätigkeit aus.

■ Regelmäßige Arbeitsstätte

Eine Auswärtstätigkeit liegt grundsätzlich nur vor, wenn der Arbeitnehmer nicht an einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig wird. Dem Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte kommt deshalb eine wichtige Bedeutung zu:

■ Ortsbezug

Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer nachhaltig aufsucht, ist eine regelmäßige Arbeitsstätte. Trifft die Definition für mehrere Tätigkeitsstätten innerhalb desselben Arbeitsverhältnisses zu, hat der Arbeitnehmer mehrere regelmäßige Arbeitsstätten. Eine betriebliche Einrichtung des Kunden ist nach dem BFH, entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, keine regelmäßige Arbeitsstätte. Auch die Wohnung des Arbeitnehmers kann eine regelmäßige Arbeitsstätte sein.

■ Zeitbezug

Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche im Kalenderjahr aufsucht. Eine regelmäßige Arbeitsstätte

entsteht somit, wenn der Arbeitnehmer im Regelfall die Arbeitsstätte an mehr als 46 Tagen im Jahr aufsucht. (52 Wochen pro Jahr abzüglich 6 Wochen Urlaub). Eine nur vorübergehende, von vornherein zeitlich befristete Tätigkeit an einer auswärtigen Tätigkeitsstätte führt auch dann nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte, wenn sie länger als 46 Tage andauert.

■ Fahrtkosten

Begünstigt sind alle Fahrten, die nicht zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erfolgen. Dazu gehören insbesondere:

- Fahrten von der Wohnung oder der regelmäßigen Arbeitsstätte zur auswärtigen Tätigkeitsstätte oder Unterkunft
- Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten, mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten oder in einem weiträumigen Arbeitsgebiet innerhalb desselben Arbeitsverhältnisses. Ist eine der regelmäßigen Arbeitsstätten die Wohnung des Arbeitnehmers, sind die Fahrten zwischen der Wohnung und den anderen regelmäßigen Arbeitsstätten nicht begünstigt.
- Fahrten von der Unterkunft am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte zur auswärtigen Tätigkeitsstätte

■ Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Steuerfrei ersetzt werden können die tatsächlichen Fahrtkosten (z.B. Bahnkosten, Flugkosten), die dem Arbeitnehmer durch die Reise entstanden sind.

■ Benutzung des eigenen Fahrzeugs

Benutzt der Arbeitnehmer für die Fahrten ein eigenes Fahrzeug, kann der Arbeitgeber entweder individuelle oder pauschale Kilometergelder steuerfrei erstatten. Bei Erstattung mit einem individuellen Kilometersatz muss der Arbeitnehmer die Gesamtkosten pro Kilometer über einen Zeitraum von 12 Monaten nachweisen. Der Pauschbetrag für Fahrten mit einem PKW beträgt 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer.

■ Aufzeichnung der gefahrenen Kilometer

Die steuerfreie Erstattung der Fahrtkosten setzt voraus, dass die beruflich gefahrenen Kilometer aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung sollte folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

■ Fahrzeugüberlassung durch den Arbeitgeber

Stellt der Arbeitgeber ein Fahrzeug zur Verfügung, können keine Fahrtkosten steuerfrei erstattet werden.

■ Verpflegungskosten

Die Erstattung von Verpflegungskosten ist nur in Höhe der gesetzlichen Pauschalen steuerfrei möglich. Diese betragen für eine Abwesenheit von

- mindestens 8 bis 14 Stunden 6 Euro,
- mindestens 14 bis 24 Stunden 12 Euro und
- 24 Stunden 24 Euro.

Für Auslandsreisen gelten abweichende Pauschalen. Bei unentgeltlicher oder verbilligter Verpflegung durch den Arbeitgeber ist keine prozentuale Kürzung der Verpflegungspauschale mehr vorzunehmen. Der Ausgleich erfolgt über den Ansatz eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils, im Regelfall in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte.

■ Beschränkung auf drei Monate

Die Pauschalen können bei derselben Auswärtstätigkeit nur während der ersten drei Monate gewährt werden. Unterbrechungen durch Urlaub oder Krankheit führen nicht zu einer Verlängerung oder zum Neubeginn der Frist. Andere Unterbrechungen (z.B. vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte) führen erst ab einer Dauer von mindestens vier Wochen zum Neubeginn der Frist. Wechselt die Tätigkeitsstätte, beginnt der Zeitraum neu. Wird die auswärtige Tätigkeitsstätte an maximal zwei Tagen pro Woche aufgesucht, handelt es sich nicht um dieselbe Auswärtstätigkeit. Verpflegungsmehraufwendungen können somit unbegrenzt gewährt werden. Gleiches gilt bspw. bei unterschiedlichen Auftragsverhältnissen an der gleichen Tätigkeitsstätte, da bei einem neuen Auftragsverhältnis eine neue Auswärtstätigkeit beginnt.

■ Mitternachtsregelung

Bei einer Tätigkeit, die nach 16 Uhr beginnt und vor 8 Uhr des nächsten Kalendertages endet und keine Übernachtung stattfindet, wird die gesamte Abwesenheitsdauer dem Tag mit der längeren Abwesenheit zugerechnet.

■ Besonderheiten bei Auslandsreisen

Beginnt und endet die Auslandstätigkeit am selben Tag, sind die Pauschbeträge, die für den Tätigkeitsstaat gelten, anzuwenden. Auch hier ist ggf. die Mitternachtsregelung zu beachten. Werden bei mehrtägigen Auslandsreisen mehrere Länder besucht, richtet sich der Pauschbetrag nach dem Land, das der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Für den Rückreisetag sind die Pauschalen des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgeblich.

■ Übernachtungskosten

Steuerfrei erstattet werden können die tatsächlichen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Übernachtungsunterkunft oder alternativ der Pauschbetrag von 20 Euro bei Inlandsübernachtungen. Bei Auslandsübernachtungen gelten andere Pauschalen.

- Wird nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen ist dieser zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen um:
 - 20 % des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit von mehr als 24 Stunden für ein Frühstück (im Inland 20 % von 24 Euro = 4,80 Euro)
 - jeweils 40 % des Pauschbetrags (im Inland 40 % von 24 Euro = 9,60 Euro) für ein Mittag- oder Abendessen
- Falls ein Mehrbettzimmer mit Personen, die nicht bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind (z.B. Ehegatte), benutzt wird, kann nur der Einzelzimmerpreis steuerfrei erstattet werden.

■ Reisenebenkosten

Tatsächliche Aufwendungen in nachgewiesener Höhe für

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- Beruflich bedingte Kommunikationskosten,
- Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren,
- Schadensersatzleistungen bei Unfällen,
- Ersatz von persönlichem für die Reise notwendigem Gepäck bei Diebstahl (außer Bargeld und Schmuck),
- Reisegepäckversicherung, soweit der Versicherungsschutz die beruflich bedingte Abwesenheit deckt.

■ Aufbewahrung von Unterlagen

Sämtliche Belege und Aufzeichnungen über erstattete Reisekosten sind mit dem Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzubewahren.

■ Hinweis zur Sozialversicherung

Soweit die Erstattung des Arbeitgebers lohnsteuerfrei ist, gehört sie grundsätzlich auch nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Inhalte dieses PKF* Merkblatts können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte des PKF* Merkblatts dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF ist ein Mitglied von PKF International Limited, einer Verbindung („association“) rechtlich unabhängiger Mitgliedsunternehmen.